

Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht vom 30.10.1995 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abwassergebühr).
- (3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben
- (4) Beiträge zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Kanalbaubeiträge) sowie Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und für zusätzliche Grundstücksanschlüsse werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Sofern die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind, wird die Abwassergebühr auch nach dessen Verschmutzungsgrad bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus einer öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Grundstücken, die nicht über die öffentliche sondern über eine private Abwasserleitung an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind oder für die eine Abwassermengemessvorrichtung vorhanden ist.
- (3) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
- a) im Falle des Abs. 2 lit. a) die dem Grundstück nach den Angaben des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV), Brake, und/oder der EWE Aktiengesellschaft (EWE), Oldenburg, innerhalb von 12 Monaten zugeführte und durch Wasserzähler festgestellte Frischwassermenge. Hierbei ist nicht Voraussetzung, dass sich der Jahreszeitraum mit dem Kalenderjahr deckt. Maßgebend sind vielmehr die im Januar eines Jahres (Abgabenveranlagungszeitpunkt) zur Verfügung stehenden Ablesergebnisse.
 - b) im Falle des Abs. 2 lit. b) die in dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten, aufgrund von amtlich zugelassenen Messvorrichtungen nachgewiesenen Wassermengen. Die Messvorrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist einzubauen. Soweit Wasser ausschließlich aus Brunnen für die häusliche (nicht gewerbliche) Wasserversorgung gewonnen wird, ist der Einbau einer Messvorrichtung nicht notwendig. In diesen Fällen ist eine Abwassermenge von 37 m³ für jede Person zugrunde zu legen, die für das einzelne Grundstück am 1. Januar des Veranlagungsjahres beim Einwohnermeldeamt gemeldet bzw. anzumelden ist.
 - c) im Falle des Abs. 2 lit. c) die während des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten gemessene tatsächliche Abwassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge/Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitung des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Die eingebauten Messgeräte müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder Messeinrichtungen noch nicht vorhanden sind, kann sie als Nachweis prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs eines Einwohners zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Ablesezeitraum OOWV) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Falls das betroffene Grundstück nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist das dem Veranlassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr Bemessungszeitraum.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch einen fest in die Hauswasserleitung installierten Wasserzweischenzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Wasserzweischenzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Andere Wasserzähler werden nicht anerkannt. Im Übrigen gelten die Abs. 4 und 5 sinngemäß.
- (8) Der Antrag nach Abs. 7 ist für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden 3 Monate bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge/Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 3

Ablesegebühr

- (1) Hat ein Gebührenpflichtiger nach § 2 Abs. 7 einen Wasserzweischenzähler zur Bemessung der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangten Abwassermengen eingebaut bzw. einbauen lassen und eine Absetzung dieser Wassermengen von der Abwassermenge beantragt, so wird der Wasserzweischenzähler von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten für den jeweiligen Erhebungszeitraum abgelesen.
- (2) Für die Ablesung des Wasserzähler nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr in Höhe von 32,00 € je abzulesenden Wasserzähler.
- (3) Die Ablesegebühr wird zusammen mit der Abwassergebühr erhoben.
- (4) Die bei der Ablesung des Wasserzweischenzählers festgestellte Wassermenge wird für den Erhebungszeitraum von der Abwassermenge abgesetzt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwassermenge 2,36 Euro.
- (2) Der in der Abwassergebühr enthaltene verschmutzungsabhängige Gebührenanteil beträgt je m³ Abwasser 0,94 Euro.

§ 5

Starkverschmutzungszuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasserbe-
seitigungseinrichtung gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben. Diese
erhöhte Abwassergebühr besteht aus der Gebühr nach § 4 Abs.1 und dem sich
aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Zuschlag.
- (2) Abwasser gilt als überdurchschnittlich verschmutzt, wenn der Verschmutzungs-
grad die nachfolgend aufgezählten Parameter überschreitet:

Parameter		Grenzwert
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	1.200 mg/l CSB
N _{ges}	Stickstoff	110 mg/l N _{ges}
P _{ges}	Phosphor	18 mg/l P _{ges}

Die jeweiligen Parameter werden aufgrund von ungeschüttelten Proben nach Maßgabe der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Verfahren), herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuss Wasserwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. in der jeweils gültigen Fassung, ermittelt.

- (3) Bei Überschreitung mindestens eines Grenzwertes nach Abs. 2 wird ein Zuschlag (Z) in €/m³ auf die gesamte, im Erhebungszeitraum eingeleitete Abwassermenge nach folgender Formel erhoben:

$$A = \frac{(CSB - 1.200)}{1.200} \times 0,28 \text{ €/m}^3 \quad 0,28 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der CSB-Abbaukosten} \\ = 30 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$
$$B = \frac{(N_{ges} - 110)}{110} \times 0,47 \text{ €/m}^3 \quad 0,47 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der } N_{ges} \text{-Abbaukosten} \\ = 50 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$
$$C = \frac{(P_{ges} - 18)}{18} \times 0,19 \text{ €/m}^3 \quad 0,19 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der } P_{ges} \text{-Abbaukosten} \\ = 20 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$

$$Z = A + B + C$$

Sollte sich aus der Berechnung für einen Schadwert (A, B oder C) ein negativer Betrag ergeben, so wird für diesen Betrag der Wert Null angesetzt.

- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 lit. c) sind für die Ermittlung des Verschmutzungszuschlages auf der Grundlage von Abs. 3 mindestens Abwasseruntersuchungsergebnisse von 5 verschiedenen Tagen über jeweils 24 Stunden aus dem Abwasser des einzelnen Einleiters zugrunde zu legen.

Auf Veranlassung durch die Gemeinde sind von einem amtlich anerkannten Wasseruntersuchungsinstitut an 7 verschiedenen Tagen Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Kosten trägt der Einleiter.

Sowohl der Einleiter als auch die Gemeinde können jeweils eine Probe als nicht repräsentativ zurückweisen.

- (5) Für die Gebührenveranlagung der Einleiter im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. c) sind die Untersuchungsergebnisse aus dem dem Veranlagungsjahr vorangehenden Kalenderjahr heranzuziehen.
- (6) Gebührenpflichtige können im Einzelfall verlangen, dass die Angemessenheit der Verschmutzungszuschläge gemäß Abs. 3 auf ihre Kosten entsprechend dem in Abs. 4 genannten Verfahren überprüft wird.

Das Recht der Überprüfung steht auch der Gemeinde zu. In diesem Fall hat die Gemeinde die Kosten der Untersuchungen zu tragen.

Ergeben sich aufgrund dieser Untersuchungen abweichende Verschmutzungszuschläge, so werden die tatsächlich ermittelten Verschmutzungszuschläge ab dem 1. Januar des auf die Untersuchungen folgenden Jahres veranlagt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Abwassergrundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid in einem Jahresbetrag bzw. bei Neuanschluss oder Wiederanschluss in einem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Teilbeträge zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
- (2) Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge von Einleitern im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. c) um mehr als 20 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen Steueramt Kämmerei, Kasse die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (insbesondere Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers oder sonstiger Berechtigter und Mieter, grundstücksbeschreibende Daten, Wasserverbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt, vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, Brake, und der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Sicherheitsvorkehrungen wie Benutzerkennung und Vergabe von Passwörtern vorgesehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 2 Abs. 6 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 7 keinen Wasserzweischenzähler einbauen lässt, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde vor Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen am Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft

Edewecht, den 16.12.2025

G e m e i n d e E d e w e c h t

K n e t e m a n n
B ü r g e r m e i s t e r i n

Abwassergebührensatzung vom 17. Dezember 2007
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 42 vom 21.12.2007,
Seite 201 ff

1. Änderungssatzung vom 15.12.2009
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 39 vom 18.12.2009,
Seite 145

2. Änderungssatzung vom 19.12.2016
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23.12.2016,
Seite 150

3. Änderungssatzung vom 17.12.2019
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019,
Seite 135

4. Änderungssatzung vom 15.12.2020
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 18.12.2020,
Seite 142

5. Änderungssatzung vom 14.12.2021
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 27 vom 17.12.2021,
Seite 142

6. Änderungssatzung vom 13.12.2022
Veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 39 vom 21.12.2022,
Seite 4

7. Änderungssatzung vom 12.12.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 53 vom 15.12.2023,
Seite 3

8. Änderungssatzung vom 16.12.2024

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 54/24 vom 17.12.2024,
Seite 2

9. Änderungssatzung vom 16.12.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 53/25 vom 18.12.2025,
Seite 2